

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

46. Jahrgang

Braunschweig, den 28. November 2019

Nr. 13

Inhalt	Seite
Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Volkmarode, Bereich Volkmarode-Nordost.....	35
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	38
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	38
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	39
Satzung über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung).....	41
Achte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	44

**Satzung  
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke  
in der Stadt Braunschweig,  
Gemarkung Volkmarode, Bereich Volkmarode-Nordost:**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 12. November 2019 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

**§ 2**

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt beiderseits der Straße Ziegelwiese. Eine Übersichtskarte und ein Lageplan im Maßstab 1:3000 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

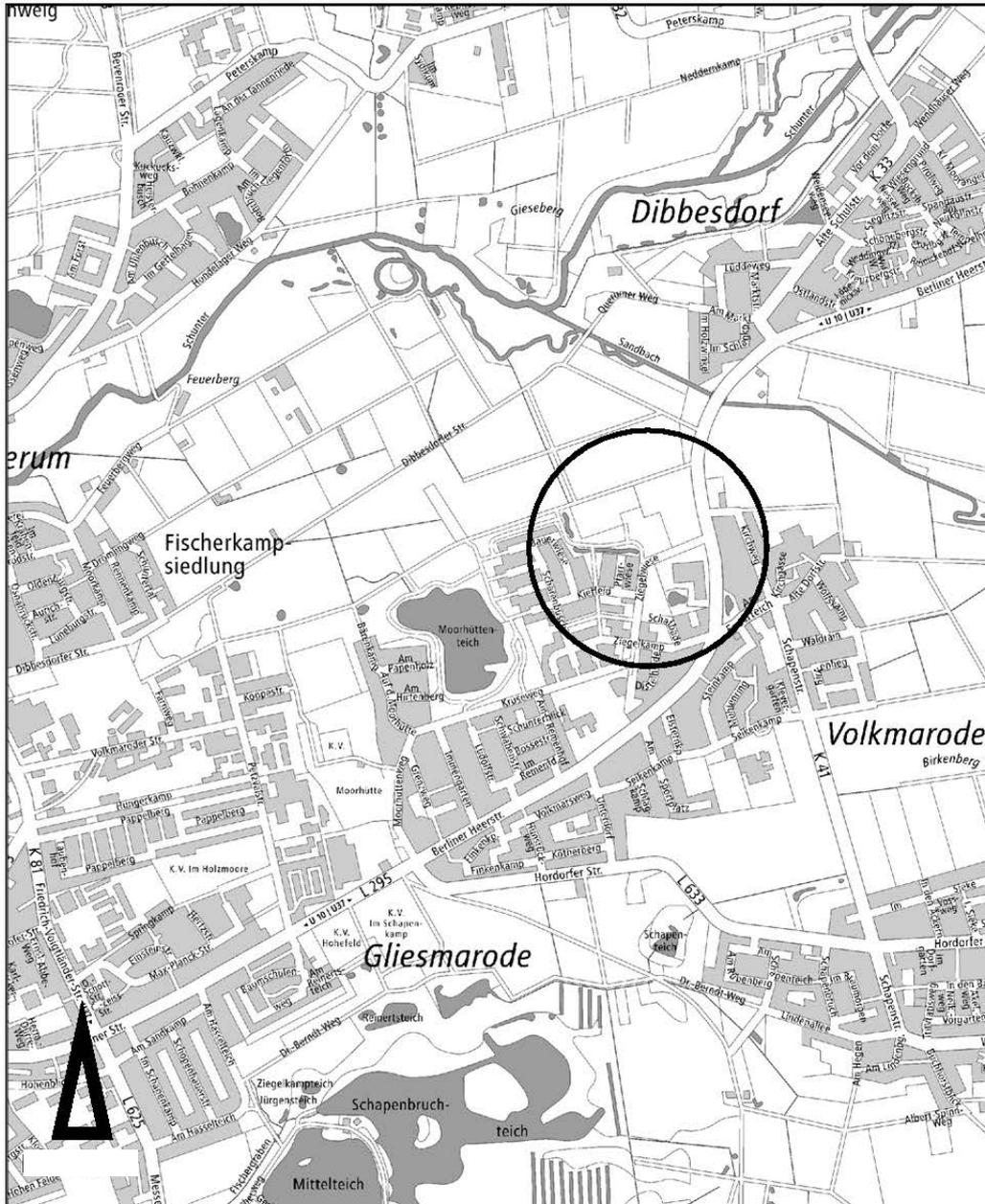
Die vorstehende Satzung mit zugehöriger Übersichtskarte und Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

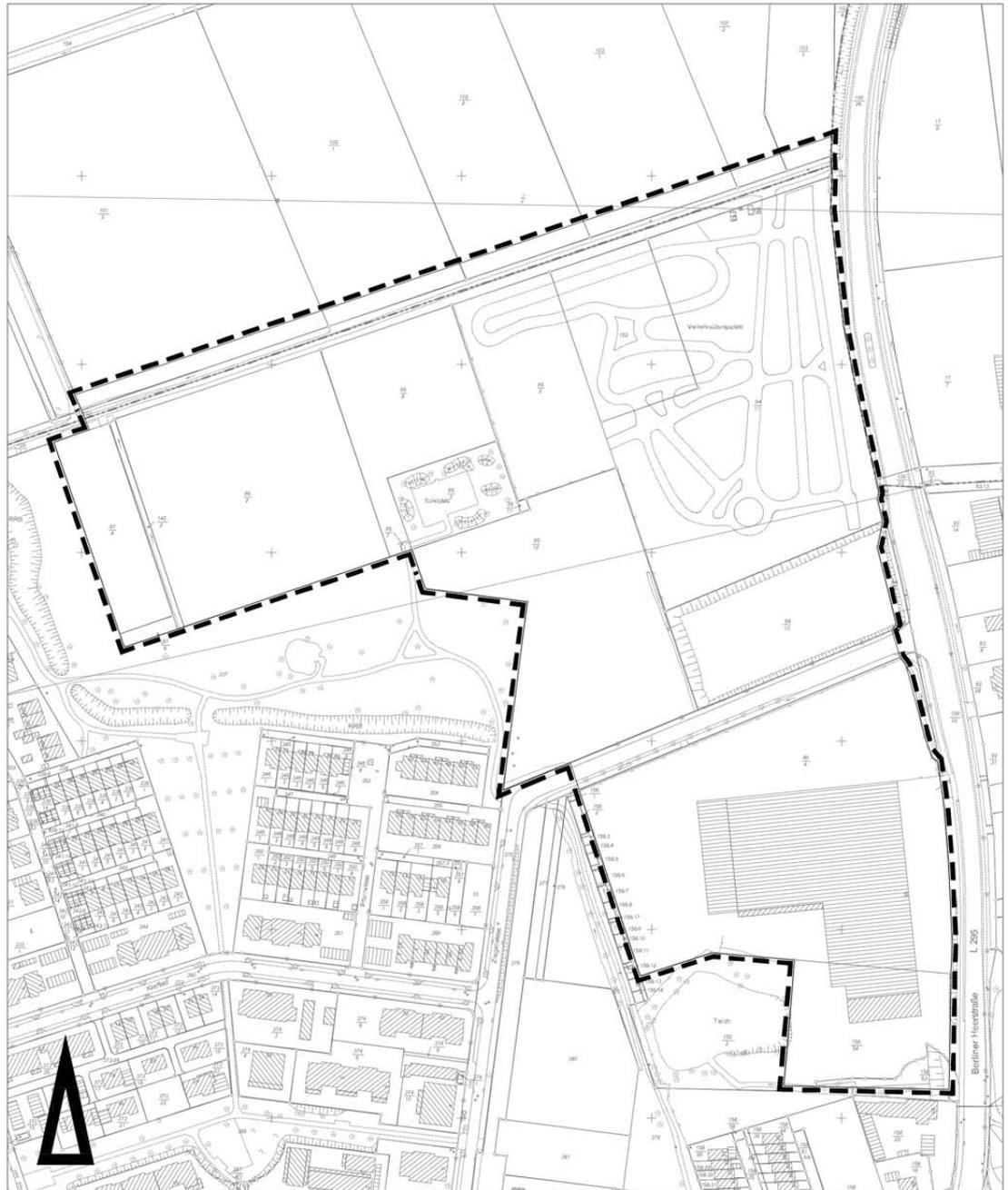
Braunschweig, den 20. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

**Vorkaufsrechtssatzung**  
**Volkmarode-Nordost**  
**Übersichtskarte**



Vorkaufsrechtssatzung  
**Volkmarode-Nordost**  
Geltungsbereich



Stadtgrundkarte <sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesmessung Niedersächsen Regionalbüro Braunschweig-Wilburg

**Vierzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
vom 12. November 2019**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 23. November 2018, Seite 71) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2019

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,80 €
Reinigungsklasse II	1,50 €
Reinigungsklasse III	0,75 €
Reinigungsklasse IV	0,38 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

- b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,27 €
Reinigungsklasse 12	8,16 €
Reinigungsklasse 14	5,06 €
Reinigungsklasse 16	5,06 €
Reinigungsklasse 17	4,34 €
Reinigungsklasse 18	3,61 €
Reinigungsklasse 19	2,17 €
Reinigungsklasse 20	6,71 €
Reinigungsklasse 22	3,61 €
Reinigungsklasse 29	10,84 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den 14. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

**Neunzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 12. November 2019**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 23. November 2018, Seite 72) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m<sup>3</sup> Abwasser 2,71 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,26 €

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 24,02 €
- 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €
- 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 95,36 €
- 4. Leerfahrt gemäß § 12 119,42 €

## Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den 14. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

### Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 12. November 2019

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 23. November 2018, Seite 70) wird wie folgt geändert:

- Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig  
vom 12. November 2019

### Artikel I Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

- wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,93 €
60 l	Restabfallbehälter	16,39 €
80 l	Restabfallbehälter	21,85 €
120 l	Restabfallbehälter	32,78 €
240 l	Restabfallbehälter	65,56 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	150,23 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	210,33 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	300,47 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	546,31 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	819,46 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.365,76 €

- wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

- zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,46 €
60 l	Restabfallbehälter	8,19 €
80 l	Restabfallbehälter	10,93 €
120 l	Restabfallbehälter	16,39 €
240 l	Restabfallbehälter	32,78 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	75,12 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	105,16 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	150,23 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	273,15 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	409,73 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	682,88 €

- vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,73 €
------	--------------------	--------

- Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,52 €
60 l	Restabfallbehälter	3,78 €
80 l	Restabfallbehälter	5,04 €
120 l	Restabfallbehälter	7,56 €
240 l	Restabfallbehälter	15,13 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	34,67 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	48,54 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	69,34 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	126,07 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	189,11 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	315,18 €

- Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,30 €/100 l.

## Artikel II Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

- wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	185,25 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	336,82 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	505,23 €

- zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,58 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,16 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	69,47 €

- zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	168,41 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	252,61 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,33 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,66 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	21,38 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	42,75 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	77,73 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	116,59 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,89 €/100 l.

### Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

### Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

### Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

### Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1.	Restabfall	15,00 €
2.	Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

### Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- Restabfall, Sperrmüll u. ä.
  - bei Wägung:
    - Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 39,95 €
    - je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 199,76 €
  - bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
    - je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 81,90 €
    - je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 63,12 €

c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 43,95 €

- bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger
  - bis 3 Kubikmeter 100,00 €
  - bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.

2. Bio- und Grünabfall

- bei Wägung:
  - Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 141,46 €

- Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):
  - Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 €
  - je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €

- bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger
  - bis 3 Kubikmeter 12,00 €
  - bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

### Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 41,23 €

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den 14. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

**Satzung  
über die vorübergehende Unterbringung  
Wohnungsloser und Geflüchteter  
in den Unterkünften der Stadt Braunschweig  
(Unterbringungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 7 Gebühren

§ 8 Hausordnung

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Verwaltungszwang

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete**

**§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose, Spätaussiedler und Geflüchtete (benutzende Personen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten sind die von der Stadt Braunschweig hierzu gemeinsam oder einzeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Unterbringung kann die Stadt Braunschweig auch Wohnungen und Räume von Beherbergungsbetrieben anmieten.
- (3) Unterkünfte dienen der Aufnahme und der in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Hierunter fallen auch sogenannte Spätaussiedler (§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundesvertriebenengesetz). Die Unterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Weiterhin dienen die Unterkünfte der Unterbringung von Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nach dem Aufnahmegesetz des Landes Niedersachsen der Stadt Braunschweig zugewiesen worden sind, sofern diese nach dem Asylgesetz in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind oder die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

**II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte**

**§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten.

**§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzuges erkennt die benutzende Person die Bestimmungen dieser Unterbringungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die benutzende Person die ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht, sofern die Stadt Braunschweig nicht nach dem Asylgesetz zur Unterbringung verpflichtet ist oder in begründeten Fällen ein berechtigtes Interesse an der Rückkehr in die Unterkunft nicht mehr besteht. In den Fällen erlässt die Stadt Braunschweig eine entsprechende Verfügung. Gleiches gilt für den Fall, dass die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie beispielsweise die Lagerung ihres/seines Hausrates verwendet.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
  1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss;
  2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und Dritten beendet wird;
  3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;
  4. die benutzende Person Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung/Anhörung nicht einhält oder durch ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach vorheriger Anhörung durch schriftliche Verfügung der Stadt Braunschweig oder durch Auszug der benutzenden Person. Soweit die Benutzung der Unterkunft nach einer Zustimmung durch die Stadt Braunschweig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (5) Die benutzenden Personen einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt Braunschweig ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

**§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft**

- (1) Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.

- (2) Nach vorheriger Anhörung kann die Stadt Braunschweig aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere, Unterkunft zuweisen. Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der benutzenden Person ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,
1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
  2. sich gewerblich zu betätigen, Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten oder mit Gewinnerzielungszweck Geld zu verleihen;
  3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Störung, Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt;
  4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, homophob, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Benutzerinnen und Benutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Braunschweig oder deren eingesetzten Dienstleistern zu verhalten;
  5. ein Tier zu halten, sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde;
  6. eine Kopie überlassener Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig im Einzelfall.

- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör oder Mobiliar pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der benutzenden Person zu unterschreiben.
- (3) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die benutzende Person der schriftlichen Zustimmung der Stadt Braunschweig, wenn sie:
1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
  2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  3. im Einzelfall Gäste in der Unterkunft übernachten lassen möchte.
- (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Braunschweig insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.

- (6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, die Hausgemein- oder Nachbarschaft belästigt werden oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.

- (7) Von den benutzenden Personen ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Braunschweig im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

- (8) Die Beauftragten der Stadt Braunschweig sind berechtigt, die gemeinschaftlich genutzten Räume der Unterkünfte in angemessenen Abständen und, grundsätzlich nach rechtzeitiger Ankündigung, werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den benutzenden Personen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann jeder Raum der Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Braunschweig einen Schlüssel für die Unterkunft vor.

#### **§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die benutzende Person hat für eine angemessene Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Der der benutzenden Person überantwortete Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren und der Verlust schnellstmöglich zu melden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht konkret vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzende Person dies der Stadt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die benutzende Person haftet für Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die zugewiesene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die benutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die benutzende Person haftet, kann die Stadt Braunschweig nach erfolgloser vorheriger Aufforderung auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Braunschweig wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Braunschweig selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

#### **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

#### **§ 8 Hausordnung**

- (1) Die benutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Stadt Braunschweig besondere Hausordnungen erlassen. In diesen Fällen wird der Einweisungsverfügung eine entsprechende Hausordnung beigelegt. Die Ent-

gegennahme der Hausordnung ist von allen benutzenden Personen mit Unterschrift zu dokumentieren. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den benutzenden Personen zu beachten.

- (3) Vernachlässigt die benutzende Person die ihr nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Braunschweig diese Pflichten nach erfolgloser vorheriger Aufforderung von einem Dritten auf Kosten der benutzenden Person ausführen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.

### **§ 9 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der benutzenden Person selbstbeschafften, sind der Stadt Braunschweig zu übergeben. Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig oder einer in der Benutzung nachfolgenden Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die benutzende Person bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie auf Verlangen der Stadt Braunschweig verpflichtet, bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die benutzende Person einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Braunschweig auf Kosten der benutzenden Person die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Braunschweig kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen benutzenden Person räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die benutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern die Sachen noch verwertbar sind, werden sie veräußert. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten und weiterhin zur etwaigen Tilgung rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der benutzenden Person auf Antrag grundsätzlich nach Angabe einer Bankverbindung ausbezahlt.

### **§ 10 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die benutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die benutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Braunschweig, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die benutzende Person einer Unterkunft bzw. ihren besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung.
- (4) Die Stadt Braunschweig haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von der benutzenden Person eingebrachten Gegenstände.

### **§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z. B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Schäden, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder dem Zubehör entstehen, die von mehreren Einzelpersonen in einer Zweck- oder Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen benutzenden Personen abgegeben werden.
- (3) Jede benutzende Person muss Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Verwaltungszwang**

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Kosten der Zwangsmittel fallen der verpflichteten Person zur Last und werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigestrichen.
- (2) Räumt eine benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 5 Absatz 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;
  2. § 5 Absatz 1 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Tiere in der Unterkunft hält, soweit diese Verfahrensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Unterkünften beeinträchtigt;
  3. § 5 Absatz 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel/s fertigt oder fertigen lässt;
  4. § 5 Absatz 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Gäste in der Unterkunft übernachten lässt;
  5. § 5 Absatz 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Veränderungen, insbesondere bauliche Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
  6. § 5 Absatz 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
  7. § 5 Absatz 8 den Beauftragten der Stadt Braunschweig den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;
  8. § 5 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 handelt;
  9. § 7 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
  10. § 7 Absatz 4 die Nachtruhe anderer stört;
  11. § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht vollständig und sauber geräumt oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 30. Dezember 2004, Seite 125) außer Kraft.

Braunschweig, den 19. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Arbogast  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Arbogast  
Stadträtin

#### **Achte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 12. November 2019**

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Siebten Änderung vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 21. Juli 2017, Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 155,10 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 349,40 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 90 km wird ein Zuschlag von 2,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 91. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verletzungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 215,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 43,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 400,85 Euro erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 90 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüber hinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 91. km berechnet.“

#### **Artikel II**

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 26. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 26. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat